



Höchstspannungsleitungen Emden Ost – Osterath (Vorhaben 1), Abschnitt NDS1 (Emden Ost – Landkreisgrenze Leer/Emsland), Grenzkorridor II – Hanekenfähr (Vorhaben 78 (DolWin4) und 79 (BorWin4)), Abschnitt NDS1 (Emden – Landkreisgrenze Leer/Emsland)

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Veröffentlichung des Planänderungsbeschlusses gemäß § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 24 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nrn. 1 und 2 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Beschluss vom 27.10.2025, Gz.: 802 – 6.07.01.02/1-2-1 PÄ VI#6, die 5. Planänderung vor Fertigstellung der obigen Vorhaben gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 3 VwVfG festgestellt.

Im Verfahren wurden die Vorschriften des § 43m Abs. 1 und 2 EnWG angewendet. In der Folge wurde von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abgesehen.

Der Planänderungsbeschluss ist sofort vollziehbar, vgl. § 43e Abs. 1 EnWG.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I) lautet auszugsweise:

„Der Planfeststellungsbeschluss der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung des Vorhabens Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) Emden Ost – Osterath (A-Nord) der Amprion GmbH sowie für die Errichtung und den Betrieb der 320-kV-Höchstspannungserdkabelverbindungen der Vorhaben Nrn. 78 und 79 BBPlG Grenzkorridor II – Hanekenfähr (DolWin4 und BorWin4), jeweils Bestandteil Emden – Wietmarschen/Geeste, der Amprion GmbH und der Amprion Offshore GmbH im Abschnitt NDS1 (Emden Ost bzw. Emden bis Landkreisgrenze Leer/Emsland) vom 21.08.2024, Gz.: 802 – 6.07.01.02/1-2-1 #25 (im Folgenden: Ausgangsbeschluss), ergänzt durch den 1. Planergänzungsbescheid vom 10.12.2024, Gz.: 802 – 6.07.01.02/1-2-1 PÄ II#3 sowie geändert durch den 2. Planänderungsbescheid vom 07.05.2025, Gz.: 802 – 6.07.01.02/1-2-1 PÄ III#3, den 3. Planänderungsbescheid vom 27.08.2025, Gz.: 802 – 6.07.01.02/1-2-1 PÄ IV#3 und den 4. Planänderungsbescheid vom 29.08.2025, Gz.: 802 – 6.07.01.02/1-2-1 PÄ V#3, wird gemäß dem Antrag der Amprion GmbH und der Amprion Offshore GmbH (im Folgenden auch: die Vorhabenträger) vom 04.06.2025 im Bereich zwischen SL001_0+407 und SL002_0+173 gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Die mit Ausgangsbeschluss vom 21.08.2024 planfestgestellten Vorhaben können im Bereich zwischen SL001_0+407 und SL002_0+173 gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden:

- Änderung der Bohrkurve vom Microtunnel am Ems-Seitenkanal (Bohrkurve Nordseite SL001_0+425 – SL001_0+610/Bohrkurve Südseite SL002_0+003 – SL002_0+138),
- Verschiebung der Schachtbauwerke auf der Nordseite des Ems-Seitenkanals von SL001_0+407 bis SL001_0+432,
- Verschiebung der Schachtbauwerke auf der Südseite des Ems-Seitenkanals von SL002_0+134 nach SL002_0+148 einschließlich Änderung der Geometrie der Schachtbauwerke und
- daraus resultierende Verlagerung der Trassenachse von System A (A-Nord) außerhalb des Schachtbauwerks bis zur Muffengrube M_2_0_A-Nord_System A von SL002_0+151 bis SL002_0+173 an den südlich gelegenen Schachtbauwerken.

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit der geänderten Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG). [...]“ Es wird ein finanzieller Ausgleich für nationale Artenhilfsprogrammen festgesetzt.

II. Bekanntgabe des Planänderungsbeschlusses

1. Der Planänderungsbeschluss wurde den Vorhabenträgern Amprion GmbH und Amprion Offshore GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt.
2. Im Übrigen wird der Planänderungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben. Hierzu wird der festgestellte Beschluss gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen – vom 18.11.2025 bis zum 01.12.2025 – auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter netzausbau.de/vorhaben1-nds1 und netzausbau.de/vorhaben78-nds1 sowie netzausbau.de/vorhaben79-nds1 zugänglich gemacht.
3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gilt der Beschluss als bekannt gegeben (§ 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG).
4. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen

erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der oben genannten Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Bundesnetzagentur gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (§ 24 Abs. 2 Satz 5 und 6 NABEG). Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an beteiligung1@bnetza.de oder schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 802, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 1, 78, 79, Abschnitt NDS1, 5. Planänderung).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Der Präsident